





Länderkurzinformation Pakistan

Ethnische und religiöse Minderheiten

Stand: 03/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the "EUAA COI Report Methodology" (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

| 1. Überblick | 1 |
|----------------------------------|---|
| 1.1 Verfassungsmäßige Grundlagen | 1 |
| 1.2 Gesetzliche Regelungen | 1 |
| 1.3 Allgemeine Lage | 1 |
| 2. Religiöse Minderheiten | 2 |
| 2.1 Ahmadis | 3 |
| 2.2 Christen | 3 |
| 2.3 Hindus | 4 |
| 2.4 Schiiten | 4 |
| 3. Ethnische Minderheiten | 5 |
| 3.1 Verfassungsmäßige Grundlagen | 5 |
| 3.2 Allgemeine Lage | 5 |
| 3.3 Paschtunen | 6 |
| 3.4 Belutschen (und Sindhis) | 6 |
| 3.5 Hazara | 7 |
| 3.6 Sonstige | 7 |

1. Überblick

1.1 Verfassungsmäßige Grundlagen

Die pakistanische Verfassung garantiert zwar in den Artikeln 16, 17, 19, 20 und 25 die Rechte von religiösen Minderheiten sowie andere damit zusammenhängende Grundrechte wie die Gleichberechtigung der Geschlechter, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit auf der einen Seite. Auf der anderen Seite aber trennt sie die Bevölkerung auf Grundlage religiöser Zugehörigkeiten.¹

In Artikel 260(3) der pakistanischen Verfassung wird bestimmt, dass Christen, Hindus Sikhs, Buddhisten, Parsis, Baha'is und Ahmadis als "Nicht-Muslime" gelten. Zum Präsidenten können gemäß Artikel 41(2) der pakistanischen Verfassung nur Muslime gewählt werden, lediglich vereinzelte Sitze in den Provinzversammlungen und in der Nationalversammlung sind Frauen und "Nicht-Muslimen" vorbehalten (Artikel 51 und 106 der pakistanischen Verfassung). Artikel 2 der pakistanischen Verfassung erklärt den (sunnitischen) Islam zur Staatsreligion; Artikel 227 bindet das Rechtssystem an das islamische Recht.²

1.2 Gesetzliche Regelungen

Der "Enforcement of Shari'ah Act 1991" (in der geänderten Fassung vom 31. Juli 2004) hat die Scharia zum höchsten Gesetz in Pakistan gemacht. Somit sind alle Gesetze in Pakistan im Einklang mit der Scharia auszulegen. Unter Strafe gestellt ist "Blasphemie" im weitesten Sinne, worunter laut pakistanischem Strafgesetzbuch etwa die Verletzung religiöser Gefühle, aber auch die Entweihung des Korans oder die Beleidigung des Propheten Mohammed fällt. Zum weiteren Hintergrund der gesetzlichen Regelungen wie den "Blasphemieverboten" vgl. <u>Länderkurzinformation zur Lage der Ahmadiyya-Gemeinschaft (Stand: 11/2023)</u>. Einen Überblick zu den "Ehrverbrechen" liefert der <u>Länderreport 24 des BAMF (Stand: 05/2020)</u>.

1.3 Allgemeine Lage

Gegen alle religiöse Minderheiten wird die Blasphemiegesetzgebung in der Praxis angewendet. Laut Daten des Centre for Social Justice (CSJ) für 2023 wurden 329 Personen der Blasphemie beschuldigt, von denen 75 % schiitische und sunnitische Muslime, 20 % Ahmadis und 3,3 % Christen waren; im Jahr 2022 lag die Zahl der der Blasphemie angeklagten Personen bei 171 Personen.³ 2023 wurden laut Behördenquellen landesweit mindestens 63 neue Fälle von Blasphemie registriert. Im Dezember 2023 befanden sich von den 552 Gefangenen, die in der Provinz Punjab wegen Blasphemie inhaftiert waren, 485 in einem Gerichtsverfahren, 44 waren verurteilt worden und 23 waren entweder "unbestätigt" verurteilt oder saßen in der Todeszelle. Mit Stand November 2023 waren in den Gefängnissen der Provinz Sindh 82 Personen wegen Blasphemie inhaftiert, von denen 78 noch auf ein Urteil warteten und nur vier rechtskräftig verurteilt worden sind.⁴ Auch sind alle religiosen Minderheiten nicht nur von gesellschaftlicher Diskriminierung, sondern auch von gewaltsamen Anschlägen bis hin zu gezielten Tötungen aus Glaubensgründen betroffen. 2023 wurden mindestens 16 Personen mutmaßlich religiös motiviert getötet: sieben schiitische Muslime, vier Sikhs, drei Christen, ein Hindu und ein Ahmadi.⁵

Zwangskonversion betrifft vor allem christliche und hinduistische Mädchen zum Zweck der anschließenden Verheiratung. In der Provinz Punjab sind die Opfer hauptsächlich christliche, in Sindh hinduistische Mädchen. Laut Daten der Vereinten Nationen sind christliche und hinduistische Mädchen nach wie vor besonders anfällig für erzwungene Religionskonversion, Entführung, Menschenhandel, Kinder-, Früh- und Zwangsverheiratung,

1

¹ Pakistan, National Assembly of Pakistan, The Constitution of the Islamic Republic of Pakistan, 1973.

² Ebd.

³ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 16.

⁴ Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2023, 08.05.2024, S. 16.

⁵ Ebd., S. 4.

häusliche Sklaverei und sexualisierte Gewalt. Zwangsverheiratungen und Religionskonvertierungen von Mädchen aus religiösen Minderheiten werden von Gerichten unter Berufung auf religiöse Gesetze bestätigt.⁶

Im Jahr 2023 wurden mindestens 136 Fälle von Entführung und Zwangskonvertierung von Mädchen und Frauen aus Minderheitengruppen gemeldet. Von diesen Mädchen waren 110 Hindus und 26 Christen. 107 dieser Fälle ereigneten sich in Sindh, 28 in Punjab und einer in Belutschistan. Im Jahr 2022 gab es nach Angaben des Centre for Social Justice mindestens 124 Fälle.

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Medien dokumentierten 2023 mindestens 16 Personen, die im Laufe des Jahres wegen ihres Glaubens getötet wurden: sieben schiitische Muslime, vier Sikhs, drei Christen, ein Hindu und ein Ahmadi.⁹

2. Religiöse Minderheiten

Die Bevölkerungszahl Pakistans wird auf annähernd 252,4 Millionen geschätzt (Stand: Februar 2025). ¹⁰ Laut der offiziellen Volkszählung 2017 betrug die Bevölkerung Pakistans 207,7 Millionen, mit einer jährlichen Wachstumsrate von 2,4 %. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebt in der Provinz Punjab, 60 % der Gesamtbevölkerung lebt in ländlichen Gebieten. Es gibt eine große und wachsende Zahl junger Menschen. Nach Angaben des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen ist ein Drittel der Bevölkerung zwischen 10 und 24 Jahren alt. Die größten Städte sind Karachi (16,5 Millionen) und Lahore (13,1 Millionen). ¹¹ Laut digitalem Zensus 2023 beträgt die Bevölkerung 241,5 Millionen (ohne das Sonderterritorium Gilgit-Baltistan) mit einer jährlichen Wachstumsrate von 2,55 % und bei einer dem Zensus 2017 entsprechenden Bevölkerungsverteilung. ¹²

Laut der Volkszählung von 2017 machen Muslime rd. 96 % der Bevölkerung aus, davon schätzungsweise 80 bis 85 % Sunniten. Zu den schiitischen Muslimen gehören die ethnischen Hazara, Ismailiten und Bohra (ein Zweig der Ismailiten). Die restlichen 4 % der Bevölkerung sind Ahmadis, Hindus, Christen, darunter römische Katholiken, Anglikaner und Protestanten, Parsen (Zoroastrier), Baha'i, Sikhs, Buddhisten, Kalash, Kihals und Jains, wobei der Anteil der Hindus 1,6 %, der Christen 1,6 %, der Ahmadis 0,2 % und der übrigen Religionen 0,3 % beträgt. Unter Berücksichtigung des Boykotts der offiziellen Volkszählung durch die Ahmadis wird ihre Zahl auf etwa 500.000 bis 600.000 geschätzt.¹³

Inoffizielle Schätzungen über die Größe religiöser Minderheiten gehen weit auseinander. Vertreter der Religionsgemeinschaften schätzen, dass religiöse Gruppen, die sich nicht als Sunniten, Schiiten oder Ahmadi-Muslime identifizieren, 3 bis 5 % der Bevölkerung ausmachen. Zu den anderen Gruppen, die zusammen weniger als 5 % der Bevölkerung ausmachen, gehören nach den Ergebnissen der Volkszählung von 2023 Hindus, Christen (einschließlich römischer Katholiken, Anglikaner und anderer Protestanten), Ahmadi-Muslime, Bahai, Sikhs und Parsen (Zoroastrier). Die muslimische Gemeinschaft der Zikri in Belutschistan wird auf 500.000 bis 800.000 Personen geschätzt. Die Zahl der indigenen Kalash, die eine Mischung aus Animismus und Ahnenkult praktizieren und in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa leben, wird auf weniger als 4.000 geschätzt. ¹⁴

⁶ OHCHR, Pakistan: UN experts alarmed by lack of protection for minority girls from forced religious conversions and forced marriage,

⁷ Centre for Social Justice, Human Rights Observer 2024, März 2024, S. 11.

⁸ Centre for Social Justice, Human Rights Observer 2023, März 2023, S. 4.

⁹ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 4.

¹⁰ CIA World Factbook, Pakistan: People and Society, letzte Aktualisierung 12.02.2025.

¹¹ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 8.

¹² Pakistan, Bureau of Statistics: Announcement of Results of 7th Population and Housing Census-2023, 'The Digital Census', Pressemitteilung vom 05.08.2023.

¹³ USDOS, 2022 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 4.

¹⁴ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 6.

Eine weitere Quelle von 2014 geht von schätzungsweise 600.000 Ahmadis in Pakistan aus; während die größere Gruppe (Ahmadiyya Muslim Jamaat) selbst von zwei bis fünf Millionen eigener Mitglieder ausgeht. ¹⁵ Dieselbe Quelle gibt an, dass der wesentlich kleinere Zweig der Lahoris (Ahmadiyya-Anjuman Lahore) schätzungsweise 30.000 Anhänger weltweit hat, von denen 5.000 bis 10.000 in Pakistan leben. ¹⁶ Insgesamt rangieren die Schätzungen über die Anzahl der in Pakistan lebenden Ahmadis zwischen 500.000 und 4 Millionen. ¹⁷

2.1 Ahmadis

Siehe eigenständige <u>Länderkurzinformation zur Lage der Ahmadiyya-Gemeinschaft in Pakistan (Stand: 11/2023).</u>

2.2 Christen

In Pakistan leben geschätzt 4,5 Mio. Angehörige des christlichen Glaubens. ¹⁸ Die Mehrzahl der Christinnen und Christen lebt in der Provinz Punjab. Sie erfahren in der mehrheitlich muslimischen Bevölkerung institutionalisierte Diskriminierung, und üben (teilweise in Schuldknechtschaft) niedrige Berufe aus, die als entwürdigend gelten und werden daher als "chura" bezeichnet, ein abwertender Begriff, der "unrein" bedeutet. Historisch sind viele Angehörige der christlichen Konfession in Pakistan heute Nachkommen von unter der britischen Kolonialherrschaft auf dem indischen Subkontinent zum Christentum konvertierten Personen aus der Bevölkerungsschicht der unteren Kasten. ¹⁹

Christen und Christinnen muslimischer Herkunft leiden am meisten unter Verfolgung, sowohl durch radikale islamische Gruppen, die sie als Abtrünnige betrachten, als auch durch Familie, Freunde und Nachbarn, die in der Konversion einen schändlichen Akt des Verrats an Familie und Gemeinschaft sehen, so dass Konvertiten mit heftigem Widerstand aus der eigenen Familie und Gemeinschaft bis hin zu sogenannten "Ehrenmorden" konfrontiert sind. Obwohl sie nur etwa 1,8 % der Bevölkerung ausmachen, richtet sich etwa ein Viertel aller Blasphemieanklagen gegen Christen.²⁰

Mädchen religiöser Minderheiten sind teils aufgrund ihrer sozioökonomischen Stellung und teils wegen der Überzeugung, dass ihr Übertritt zum Islam religiös wünschenswert sei, von Zwangsheirat und -konversion betroffen. Hunderte von Mädchen religiöser Minderheiten, vereinzelt bereits im Alter von 12 Jahren, sollen jährlich entführt, konvertiert und zwangsverheiratet werden. ²¹ Die Zahl von jährlich 1.000 Zwangsehen taucht in unterschiedlichen Berichten auf. ²² Auch afghanische Frauen in Pakistan sind von Früh- und Zwangsheirat sowie in besonderem Maß von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. ²³

"Pakistan hat den Hindu Marriage Act, 2017 (HMA 2017) erlassen, der die Eheschließung von Hindu-Familien regelt. Der HMA 2017 legt fest, dass beide Parteien mindestens 18 Jahre alt sein müssen, damit eine Hindu-Ehe geschlossen werden kann. Im Jahr 2018 verabschiedete das Parlament von Punjab den Punjab Sikh Anand Karaj Marriage Act, der besagt, dass kein Mann und keine Frau der Sikh-Gemeinschaft unter 18 Jahren heiraten darf. Im Gegensatz dazu beträgt das Mindestalter für einen einheimischen christlichen Mann 16 Jahre und für eine Frau 13 Jahre gemäß dem Christian Marriage Act, 1872 (CMA)."²⁴

Weiterführende Informationen zu Zwangs- und Kinderehen in der <u>Länderkurzinformation zur Situation von</u> <u>Frauen und Kindern in Pakistan (Stand: 03/2025)</u>.

¹⁵ Austrian Federal Ministry of the Interior, Pakistan - Challenges & Perspectives, Oktober 2014, S. 88.

¹⁶ Ebd., S. 89.

¹⁷ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 24.

¹⁸ Open Doors UK & Ireland, World Watch List - Pakistan, Stand: Februar 2025.

¹⁹ ACCORD, Pakistan: COI Compilation, April 2024, S. 55.

²⁰ Open Doors UK & Ireland, World Watch List - Pakistan, Stand: Februar 2025.

²¹ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 23.

²² UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing genderbased violence, November 2022, S. 35.

²³ Ebd., S. 21.

²⁴ Pakistan, National Commission on the Rights of Children, Policy Brief: The Legal Framework for Child Marriage in Pakistan, S. 21.

Die Kirchen genießen relative Freiheit bei der Abhaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeaktivitäten. Sie müssen jedoch streng bewacht werden und waren in der Vergangenheit wiederholt Ziel von Bombenanschlägen. Der Angriff auf die christliche Gemeinde in Jaranwala im Bezirk Faisalabad in der Provinz Punjab im August 2023 machte das Ausmaß der Feindseligkeit deutlich, der viele Nicht-Muslime in Pakistan ausgesetzt sind: Der Angriff auf mehr als 20 Kirchen und d. 100 Gebäude erfolgte als Reaktion auf die Anschuldigung zweier Christen, den Koran entweiht zu haben. Die Reaktion der Regierung auf die Eskalation der Gewalt spiegelt das Klima relativer Straflosigkeit bei Angriffen auf religiöse Minderheiten wider. ²⁵

2.3 Hindus

Laut der Volkszählung von 2017 gibt es in Pakistan rd. 3,3 Mio. Hindus. Die meisten von ihnen leben in hinduistischen Mehrheitsgemeinden in der Provinz Sindh. Sie sind mit ähnlichen Problemen konfrontiert wie andere religiöse Minderheiten; darüber hinaus sind sie von negativen Einstellungen durch die Mehrheitsgesellschaft aufgrund der angespannten pakistanischen Beziehungen mit Indien betroffen. Hindus können ihre Religion grundsätzlich frei ausüben und Gebetsstätten errichten. Die Regierung hat einige als Schulen genutzte Hindutempel zurückgegeben. Radikale islamische Parteien haben gegen den Bau neuer Hindutempel protestiert, hinduistische Gebetsstätten wurden von Vandalen und gewalttätigen Mobs angegriffen. Zwangsheirat und -konversion von hinduistischen Mädchen kommt vor (siehe oben).

2.4 Schiiten

Pakistan hat die zweitgrößte schiitische Bevölkerung der Welt (nach Iran). Im ganzen Land leben schätzungsweise 20-40 Mio. Schiiten, das sind 10 bis 20 % der Bevölkerung. Andere Quellen schätzen den Anteil der Schiiten, zu denen die ethnischen Gruppen der Hazara, Ismaili und Bohra (ein Zweig der Ismaili) gehören, auf 15-20 % der Bevölkerung. ²⁷ Größere schiitische Gemeinden gibt es in Karachi, Lahore, Rawalpindi und Islamabad. In der dünn besiedelten autonomen Region Gilgit-Baltistan bilden die Schiiten die Mehrheit, während sie in den anderen Regionen Pakistans eine Minderheit darstellen. Die meisten pakistanischen Schiiten (mit Ausnahme der Hazara, siehe 3.5) sind weder physisch noch sprachlich von den Sunniten zu unterscheiden, und die nationalen Volkszählungen unterscheiden nicht zwischen ihnen. ²⁸

Der Distrikt Kurram in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa an der Grenze zu Afghanistan hat einen hohen schiitischen Bevölkerungsanteil. Landstreitigkeiten haben in Kurram über Jahrzehnte hinweg Tausende von Menschenleben gefordert. Allein seit Juli 2024 sind bei neu eskalierten Auseinandersetzungen zwischen sunnitischen und schiitischen Stämmen mehr als 200 Menschen getötet worden. Experten zufolge ist die interkonfessionelle Gewalt in Kurram auch auf eine schwache Regierungsführung und die politische Marginalisierung der schiitischen Bevölkerung zurückzuführen.²⁹

"Das Auftauchen bewaffneter sunnitischer und schiitischer Gruppen hat nach Ansicht von Experten die konfessionellen Spannungen verschärft. [...] Sunnitische Extremistengruppen - darunter die Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP), Islamischer Staat - Khorasan und Lashkar-e Jhangvi – versuchen, Schiiten aus Kurram zu vertreiben. Viele dieser Gruppen haben es auf Schiiten abgesehen, die sie als Abtrünnige betrachten. Bei einigen der schlimmsten Gewaltausbrüche der letzten Jahrzehnte in Kurram wurden zwischen 2007 und 2011 etwa 2.000 Menschen getötet, die meisten von ihnen Schiiten, als die TTP, auch als pakistanische Taliban bekannt, versuchte, den Bezirk zu erobern. Die sunnitische Gemeinschaft macht für die Gewalt in Kurram die Zainebiyoun-Brigade verantwortlich, eine schiitische Miliz, die sich aus Pakistanern zusammensetzt, die in Syrien gekämpft hatten. Zu dieser Gruppe gehörten auch Schiiten aus Kurram, von denen einige in den letzten Jahren in ihre Heimat zurückgekehrt sind."³⁰

4

²⁵ Amnesty International, Pakistan: One year since Jaranwala attack, minority Christians await justice, letzte Aktualisierung 16.08.2024.

²⁶ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 25.

²⁷ ACCORD, Pakistan: COI Compilation, April 2024, S. 9.

²⁸ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 26.

²⁹ Siddique, Abubakar: What Is Behind The Deadly Sectarian Violence In Pakistan?, in: Radio Free Liberty, letzte Aktualisierung 26.11.2024.

³⁰ Ebd.

3. Ethnische Minderheiten

Die Bevölkerung Pakistans setzt sich mit Stand Februar 2025 u.a. aus folgenden Ethnien zusammen: Punjabi (44,7 %), Paschtunen (15,4 %), Sindhi (14,1 %), Saraiki (8,4 %), Muhajirs (7,6 %), Belutschen (3,6 %) und andere kleinere Gruppen (6,3 %).³¹

Das pakistanische Wahlkreissystem garantiert, dass die wichtigsten ethnischen Gruppen aus jeder Provinz im Parlament vertreten sind. Angehörige der Sindh-, Paschtunen- und Belutschen-Gemeinschaften spielen dadurch zwar eine sichtbare Rolle im nationalen politischen Leben, jedoch sind sie im Militär unterrepräsentiert, da Ihnen eine potentiell staatsfeindliche Gesinnung unterstellt wird.³²

3.1 Verfassungsmäßige Grundlagen

Artikel 25 gewährleistet grundsätzlich die Gleicheit aller Personen vor dem Gesetz. Artikel 28 der Verfassung sieht die Erhaltung von individuellen Sprachen, Schriften und Kulturen vor. Weitere einzelne Bestimmungen schützen vor Diskriminierung aufgrund der Ethnie, unter anderem beim Zugang zu öffentlich finanzierter Bildung (Artikel 22 Absatz 3), zu öffentlichen Einrichtungen (Artikel 26) und zur Beschäftigung im öffentlichen Sektor (Artikel 27).³³

3.2 Allgemeine Lage

Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ist bei allen Minderheiten festzustellen. Ethnische Minderheiten können z.B. von behördlicher Diskriminierung und Schikanen, Bestechungsforderungen bis hin zu willkürlichen Verhaftungen betroffen sein. ³⁴ Menschenrechtsorganisationen berichten seit Jahren anhaltend, dass staatliche Organe belutschische (wie auch paschtunische und sindhische) Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie belutschische (wie auch sindhische) Nationalisten ohne Grund oder Haftbefehl verhafteten, verschwinden ließen und vereinzelt töteten. ³⁵ Aktivisten und Angehörige von Minderheiten erklärten, dass die Kultur der Straflosigkeit im Land und die Untätigkeit des Staates Hassverbrechen und Blasphemievorwürfe nach wie vor begünstigten. ³⁶

"Zu den wichtigsten Menschenrechtsproblemen zählten glaubwürdige Berichte über rechtswidrige oder willkürliche Tötungen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen; Verschwindenlassen; Folter und Fälle grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch Regierungsbeamte; harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen; willkürliche Inhaftierung; politische Gefangene; [...] Bestrafung von Familienangehörigen für mutmaßliche Straftaten eines Familienmitglieds; schwere Misshandlungen in Konflikten, einschließlich Berichten über rechtswidrige Tötung von Zivilpersonen und Verschwindenlassen; [...] einschließlich übermäßig restriktiver Gesetze für die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen; Einschränkung der Religionsfreiheit; Einschränkung der Bewegungsfreiheit; [...] schwerwiegende Korruption durch die Regierung; schwerwiegende staatliche Einschränkungen für inländische und internationale Menschenrechtsorganisationen; rassische und ethnische Minderheiten, einschließlich Angehöriger der Paschtunen und Hazara; [...] es gibt Berichte, dass Angehörige marginalisierter rassischer und ethnischer Gemeinschaften unter den Opfern einiger Misshandlungen überrepräsentiert sind. [...] Körperliche Misshandlungen von Verdächtigen in Haft sollen zu Verletzungen oder zum Tod von Personen geführt haben. Lange Verzögerungen bei der Einleitung und dem Abschluss von Gerichtsverfahren sowie das Versäumnis, die für die Tötungen Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen, tragen zu einer Kultur der Straflosigkeit bei. "37

³¹ CIA World Factbook, Pakistan: People and Society, letzte Aktualisierung 12.02.2025.

³² EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 105.

³³ Pakistan, National Assembly of Pakistan, The Constitution of the Islamic Republic of Pakistan, 1973.

³⁴ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024); Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 8.

³⁵ Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2023, 08.05.2024, S. 13; USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 3.

³⁶ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 4.

³⁷ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 1-2.

3.3 Paschtunen

In Pakistan gibt es etwa 35-40 Mio. ethnische Paschtuninnen und Paschtunen, von denen viele in Gebieten nahe der Grenze zu Afghanistan leben, wo das pakistanische Militär in den 2010er Jahren groß angelegte Offensiven gegen islamistische Kämpfer durchgeführt hatte, die auch zivile Opfer forderten und zu Vertreibungen führten. Die paschtunische Tahafuz-Bewegung (PTM) forderte politische und soziale Rechte für die dadurch beeinträchtigte paschtunische Ethnie im Land. In den zurückliegenden Jahren sind führende Köpfe des PTM im Zusammenhang mit ihren Protesten und Reden von den Sicherheitsbehörden festgenommen, inhaftiert und angeklagt worden. 38 Am 06.10.2024 hat die pakistanische Regierung das PTM verboten. 39

Darüber hinaus gehören zu den von den pakistanischen Behörden begangenen Übergriffen insbesondere gegenüber Paschtunen und Belutschen auch extralegale Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen. Solche Fälle wurden im Zusammenhang mit Militäroperationen in den ehemaligen Stammesgebieten unter Bundesverwaltung und in Belutschistan festgestellt. 40

3.4 Belutschen (und Sindhis)

Vor allem in den Provinzen Belutschistan und Sindh sind Gruppen aktiv, die sich friedlich oder gewaltsam für die Rechte der Belutschen bis hin zu Forderungen nach größerer Autonomie oder gar Unabhängigkeit einsetzen. Pakistanische Sicherheitskräfte gehen dabei mit Unterstützung von paramilitärischen Einheiten gegen separatistisch-militante Bewegungen wie die Balochistan Liberation Army vor. Für unabhängige Menschenrechtsorganisationen - pakistanische wie nicht-pakistanische - ist es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, nach Belutschistan einzureisen und sich dort ohne Einschränkungen zu bewegen, um die aktuelle Menschenrechtslage zu ermitteln: Für die Einreise in bestimmte Gebiete Belutschistans ist häufig eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (No Objection Certificate, NOC) erforderlich.⁴¹

Zuletzt berichtete HRCP für den Zeitraum 2019 davon, dass Reisende von Sicherheitskräften überwacht, schikaniert und an der Durchführung ihrer Arbeit gehindert worden seien; darüber hinaus seien Aktivistinnen und Aktivisten, die Menschenrechtsbedenken in Belutschistan äußerten, mit einer Ausreisesperre belegt und an der Ausreise aus Pakistan gehindert worden. ⁴² Jüngste Quellen bestätigen das anhaltend restriktive Vorgehen der Provinzregierung von Belutschistan. Die Balochistan Charities and Regulation Authority verweigert häufig die Akkreditierung von Vereinigungen wie Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen. ⁴³

Laut HRCP wurden 2023 vor allem in Sindh und Belutschistan Journalisten, Aktivisten und politische Arbeiter Opfer von kurzzeitigem Verschwindenlassen. Im Laufe des Jahres wurden auch in Sindh die Leichen mehrerer vermisster politischer Arbeiter gefunden. In Belutschistan gab es nach wie vor Berichte über mutmaßliche extralegale Tötungen von verschwundenen Personen, insbesondere nach größeren Angriffen durch militante belutschische Kämpfer. 44 Laut USDOS hat die Regierung in Belutschistan 2023 die "Kill and Dump"-Politik fortgesetzt, in deren Rahmen Dissidenten entführt, gefoltert und getötet wurden. 45

Auch wird aus Sindh und Belutschistan von Verhaftungen von Aktivisten aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit oder ihres Glaubens berichtet; in Sindh hätten Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden politische Aktivisten entführt und getötet. 46

6

³⁸ ACCORD, Pakistan: COI Compilation, April 2024, S. 69-70.

³⁹ BAMF: Briefing Notes KW42 /2024: Pakistan, letzte Aktualisierung 14.10.2024.

⁴⁰ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 105.

⁴¹ Dauran Baloch, Baluchistan Ban on Labour Unions: 'Are they trying to silence us completely?', in: Voicepk, letzte Aktualisierung 04.02.2025.

 $^{^{\}rm 42}$ Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2019, 2020, S. 175.

⁴³ Dauran Baloch, Baluchistan Ban on Labour Unions: 'Are they trying to silence us completely?', in: Voicepk, letzte Aktualisierung 04.02.2025.

⁴⁴ Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2023, 08.05.2024, S. 13.

⁴⁵ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 3.

⁴⁶ Ebd., S. 77.

3.5 Hazara

Die Hazara sind eine ethnische Gruppe mit unverkennbar ostasiatischem Aussehen, die in der Region Hazarajat in Afghanistan beheimatet ist. Ihre Sprache, Hazaragi, ist eine Variante des Persischen, die mit Dari verständlich ist. Ar Schätzungen zufolge leben zwischen 600.000 und einer Million Hazaras in Pakistan. Etwa eine halbe Million lebt in Quetta, Belutschistan, hauptsächlich in Enklaven, die als Hazara Town und Mariabad (Mari Abad) bekannt sind. Es gibt auch Hazara-Gemeinschaften in Islamabad, Karachi und Lahore.

Aufgrund der mit der prekären Sicherheitslage verbundenen Bewegungseinschränkung außerhalb der Enklaven und des damit einhergehenden Mangels an sozioökonomischen Möglichkeiten haben in den letzten zwei Jahrzehnten schätzungsweise 25 % der einstigen Gesamtbevölkerung der in Pakistan lebenden Hazara Quetta verlassen und sind in andere Teile des Landes oder ins Ausland emigriert.⁴⁹

Die Sicherheitsmaßnahmen führen zu einer faktischen Ghettoisierung der Enklaven: nicht nur sind Konsumgüter teurer als außerhalb, es gibt auch keine Beschäftigungsmöglichkeiten und keinen Zugang zu höherer Bildung - zudem hat die Überwachung durch die Behörden mit dem Zustrom afghanischer Hazara zugenommen. ⁵⁰ Hazara werden bei der Ausstellung von Personaldokumenten diskriminiert bzw. erfahren Schikanen. ⁵¹ Die Gefahr von Übergriffen auf dem Weg zu Behörden zwecks Ausstellung von Dokumenten ist ebenfalls ein Hindernis. ⁵²

Bis 2022 verübte die anti-schiitische Sipah-e-Sahaba Pakistan (SSP) wie auch IS-nahe Gruppen Angriffe auf schiitische Muslime, insbesondere auf die mehrheitlich schiitische Hazara-Gemeinschaft. SSP ist inzwischen in den Hintergrund getreten, Lashkar-e-Jhangvi (LeJ) ist jedoch weiterhin aktiv. LeJ wurde 1996 als separater militanter Flügel der SSP gegründet und konzentrierte sich zunächst darauf, dem iranischen Einfluss entgegenzuwirken und einzelne schiitische Führer und Gelehrte anzugreifen. LeJ wurde 2001 von der pakistanischen Regierung verboten. Ab 2013 verübte die Gruppe zahlreiche Anschläge mit vielen Opfern auf die schiitische Gemeinschaft im Land, darunter auch schiitische Hazara. LeJ verübte auch 2023 nach Daten von PIPS vier Anschläge auf die Hazara-Gemeinschaft in Belutschistan. Die Angaben der berichtenden Organisationen variieren jedoch aufgrund unterschiedlicher Definitionen. Zudem verzichten einige Medien bewusst auf eine Berichterstattung, um konfessionelle Spannungen nicht weiter zu schüren. Auch USDOS berichtet für 2023 von Angriffen auf schiitische Hazara in Belutschistan, wobei bei zwei Vorfällen in Quetta drei Hazara-Polizisten getötet wurden.

3.6 Sonstige

Die muslimische Gemeinschaft der Zikri in Belutschistan wird auf 500.000 bis 800.000 Personen geschätzt. Die muslimische Zikri-Gemeinde lebt hauptsächlich in Belutschistan. Schätzungen zufolge leben etwa 100.000 Zikris in Karatschi, und es gibt eine große Gemeinde in Sindh. Zikris bezeichnen sich selbst als Muslime, praktizieren aber eine andere Form des Islam, die mit dem Sufismus verbunden ist. Sie gehören zur ethnischen Gruppe der Belutschen. Die heilige Stätte der Zikri ist Koh-e-Murad in Turbat. ⁵⁸ Die Zahl der indigenen Kalash, die eine Mischung aus Animismus und Ahnenkult praktizieren und in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa leben, wird auf weniger als 4.000 geschätzt. ⁵⁹

⁴⁷ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 18.

⁴⁸ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Hazaras, Juli 2022, S. 7-8.

⁴⁹ ACCORD, Pakistan: COI Compilation, April 2024, S. 69.

⁵⁰ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 78.

⁵¹ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Hazaras, Juli 2022, S. 8.

⁵² Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 19.

⁵³ USDOS, 2022 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 39.

⁵⁴ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 42.

⁵⁵ Pak Institute for Peace Studies, Pakistan's Evolving Militant Landscape: State Responses and Policy options, 08.05.2024, S. 31.

⁵⁶ USDOS, 2022 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 39.

⁵⁷ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 4.

⁵⁸ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 118-119.

⁵⁹ USDOS, 2023 Country Report on International Religious Freedom: Pakistan, (U.S. Department of State, Mai 2024), S. 6.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat für Länderanalysen 90461 Nürnberg

ISSN

2943-7983

Stand

03/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg E-Mail: <u>informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de</u> <u>https://milo.bamf.de</u>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de